



## Hinweise für Reiserückkehrer (Stand: 04.09.2020)

### mit der Bitte um Beachtung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

derzeit ist es möglich Auslandsreisen zu unternehmen. Für Länder außerhalb Europas gilt jedoch bis zum 14.09.2020 eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, für die europäischen Staaten besteht aktuell überwiegend keine Reisewarnung.

Bitte informieren Sie sich vor Reiseantritt auf der Homepage der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>

Die Bundesregierung weist Staaten und Gebiete aus, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Eine aktuelle Auflistung der Risikogebiete finden Sie unter: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)

Haben Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten, besteht gemäß § 19 der 10. CoBeLVO grundsätzlich die Pflicht zur 14-tägigen Absonderung/häuslichen Quarantäne. Zudem sind Sie dazu verpflichtet unverzüglich nach der Einreise das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren über die Hotline 02602/124-567 oder per Mail unter [reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de](mailto:reiserueckkehrer@westerwaldkreis.de). Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen wird jeweils mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € geahndet. Folgende Informationen müssen dem Gesundheitsamt übermittelt werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Reiseroute
- Kontaktdaten inkl. Anschrift des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland, Telefonnummer und Email-Adresse
- Nachweis über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 (deutsche oder englische Sprache, maximal 48h vor Einreise, durch ein vom Robert-Koch-Institut anerkanntes Labor: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Tests.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html))
- ggfls. Vorliegen typischer Symptome einer Coronavirus-Infektion.

Falls Sie per Flugzeug/Bahn/Bus/Schiff eingereist sind, erhalten Sie vom Beförderer hierzu eine Aussteigekarte.

Sollte keine Testung stattgefunden haben, sind Sie verpflichtet eine Testung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde zu dulden. Die kostenfreie Testung kann bei einem niedergelassenen Arzt oder beim Gesundheitsamt durchgeführt werden. Sobald ein negatives Testergebnis vorliegt, endet die Quarantäne. Sieben Tage nach Einreise aus einem Risikogebiet wird ein zweiter verbindlicher Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt. Hierfür meldet sich das Gesundheitsamt bei Ihnen.

Grundsätzlich haben alle aus dem Ausland einreisenden Personen einen Anspruch auf eine kostenfreie Testung auf SARS-CoV-2 innerhalb von 72 Stunden nach Einreise.

**Für die Testung beim Gesundheitsamt ist folgendes zu beachten:**

- Die Terminvergabe erfolgt über die Corona-Hotline.
- Die Vorlage des Personalausweises sowie eines Reisenachweises (z.B. Zug-/Flugticket, Buchungsbestätigung) ist zwingend nötig.

Die Landesregierung plant derzeit eine Neuregelung für Reiserückkehrer, welche voraussichtlich ab dem 15.09. bzw. 01.10.2020 in Kraft treten wird. Bitte informieren Sie sich zu gegebenem Zeitpunkt über die Änderungen.

**+++Wichtig+++**

Sollten Sie Symptome haben, die mit einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu vereinbaren sind, wenden Sie sich bitte auch an Ihren behandelnden Hausarzt.